

ARA Regio Grenchen – Einführung konstantes Kostenziel

Zusammenfassung

- Die aktuellen Gemeindebeiträge von
 3.3 Mio. CHF pro Jahr decken die
 Betriebskosten und ermöglichen die
 Finanzierung der mittelfristigen Investitionen.
- □ Aufgrund der im Kostenreglement definierten Randbedingen sowie einer Vorgabe des Amts für Gemeinden Kt. Solothurn gilt aktuell paradoxerweise: Je mehr investiert wird, desto schneller sinken die Beiträge.
- ☐ Ohne eine Anpassung sind die finanziellen Reserven in 10 Jahren aufgebraucht. Stark steigende Beiträge deutlich über dem heutigen Niveau sind dann nicht mehr vermeidbar.
- ☐ Ein «konstantes Kostenziel» ermöglicht eine nachhaltige Finanzierung des Generationenbauwerks Siedlungsentwässerung.
- ☐ Das Amt für Gemeinden (AGEM) stimmt der Einführung eines «konstanten Kostenziels» zu, und empfiehlt eine Höhe von 3.0 Mio. CHF pro Jahr.
- ☐ Aufgrund der bestehenden Reserven können die mittelfristigen Investitionen ausreichend finanziert werden. Langfristig muss mit einem höheren Kostenziel gerechtet werden.
- ☐ Die Statuten wurden dahingehend überarbeitet und müssen von allen Verbandsgemeinden genehmigt werden.
- ☐ Festgelegt wurde, dass alle 7 Jahre eine Überprüfung des Kostenziels stattfindet.
- ☐ Im Rahmen der Revision erfolgten weitere Anpassungen aufgrund von gesetzlichen Vorgaben.

Ausgangslage

Die ARA Regio Grenchen reinigt das Abwasser von derzeit über 44'000 Menschen und 600 Betrieben aus 17 Gemeinden der Kantone Bern und Solothurn.

In den letzten Jahren haben die Gemeinden nahezu konstante Beiträge von 3.3 Mio. CHF pro Jahr geleistet. Mit diesen Beiträgen werden die Betriebskosten von 2.2 Mio. CHF und 1.5 Mio. CHF Mindesteinlage Spezialfinanzierung Werterhalt finanziert, wobei der Abwasserverband zusätzlich ca. 0.4 Mio. CHF an Erträgen erwirtschaftet.

Aber Achtung 1.5 Mio. CHF Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt decken den langfristigen Wertverlust der Anlagen nur zu 60% und beinhalten

keine Investitionen für zusätzlich Anlagen.

Seit der Einführung dieser Mindesteinlage hat der Verband ein beträchtliches Finanzvermögen angespart, mit dem Ziel, auf dieses im Fall von hohen Investitionen zugreifen zu können. Dadurch sollen den Gemeinden über die gesamte Lebenserwartung der Anlagen konstante Beiträge ermöglicht und das «Generationenbauwerk Siedlungsentwässerung» nachhaltig finanziert werden.

Aufgrund des Alters der Anlagen und verschiedener technischer Neuerungen stehen in den nächsten Jahren grosse Investitionen an (Abbildung 1).

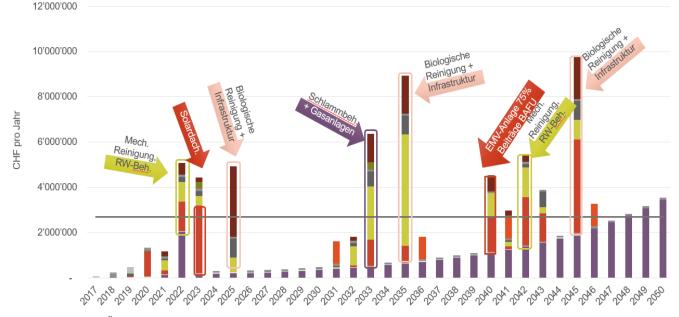


Abbildung 1 Übersicht über die geplanten Investitionen bis 2050, die unterschiedlichen Farben der Investitionen berücksichtigen unterschiedliche Abschreibungsdauern.

WIF Partner

Was passiert, wenn wir nichts tun?

Werden die Investitionen wie geplant realisiert, ist mit der Entwicklung der Erfolgsrechnung und der Bilanz gemäss Abbildung 2 zur rechnen.

Die Investitionen bis 2025 führen zu einem Anstieg des Anlagevermögens ①, in dessen Folge die Abschreibungen ansteigen. Da in Höhe der getätigten

Abschreibungen aus der Spezialfinanzierung Werterhalt (SF WE) bezogen werden muss (eine Vorgabe des Amts für Gemeinden Kt. SO), reduzieren sich die Beiträge der Gemeinden ②. So haben die Gemeinden 2019 insgesamt 3.3 Mio. CHF bezahlt, 2035 müssten sie mit 1.8 Mio. CHF rechnen. Am Ende des Betrachtungshorizontes liegen die Beiträge der Gemeinden aufgrund der steigenden Zinskosten auf dem heutigen Niveau von 2019 ③.

In der Bilanz ist das Anlagevermöge ab 2033 höher als das Eigenkapital (SF WE). Um weitere Investitionen zu tätigen wird Fremdkapital benötigt ④. Da aber weiterhin aus der SF WE bezogen und weiter investiert wird, steigt das Fremdkapital stark an. Ab 2044 ist das Eigenkapital aufgebraucht. Es entsteht ein Bilanzfehlbetrag ⑤, d. h. es wird mehr Fremdkapital benötigt als diesem in Form von Anlagevermögen gegenübersteht.

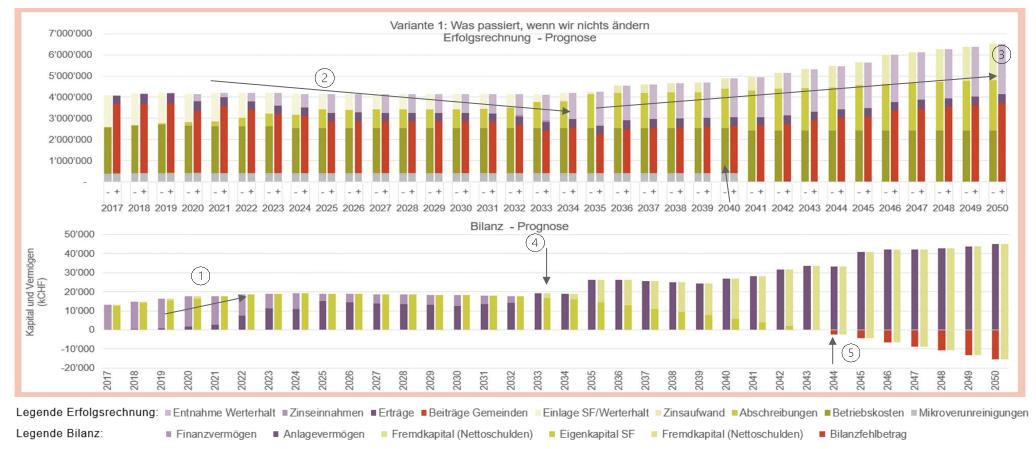


Abbildung 2 Entwicklung der Erfolgsrechung und der Bilanz für Variante 1 «Was passiert, wenn wir nichts verändern?». Die mit einer Nummer ierung markierten Entwicklungen werden im Fliesstext erläutert.

WIF Partner

Organisationen mit einem Bilanzfehlbetrag wären nach privatrechtlicher Betrachtungsweise Konkurs. Daher ist spätestens ab 2044 mit einem starken Anstieg der Beiträge der Gemeinden auf über 5 Mio. CHF zu rechnen.

Fazit langfristige Finanzplanung

Die gesetzlichen Vorgaben des Amts für Gemeinden zusammen mit den im Gebührenreglement beschriebenen Vorgaben zur Festlegung der Gemeindebeiträge führen zu deutlich sinkenden Gemeindebeiträgen. Da eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung Werterhalt in Höhe der Abschreibung vorgeschrieben ist, wird die Erfolgsrechnung entlastet und die Beiträge der Gemeinden sinken. Je mehr investiert wird, desto höher sind die Abschreibungen, desto schneller sinken die Beiträge und sind die angesparten Reserven aufgebraucht. Es wird Fremdkapital zur Realisierung der Investitionen benötigt. Werden alle geplanten Investitionen umgesetzt, wird dies voraussichtlich in ca. 10 Jahren der Fall sein. Stark steigende Beiträge deutlich über dem heutigen Niveau sind dann nicht mehr vermeidbar.

Ein «konstantes Kostenziel» für die Beiträge der Gemeinden kann diese Schwankungen vermeiden und die Entwicklung der Finanzierung gestaltet sich deutlich ausgeglichener.

Einführung eines konstanten Kostenziel

Aus diesem Grund hat der Abwasserverband beschlossen, die Statuten und das Reglement über die Kostenverteilung anzupassen und ein «konstantes Kostenziel» für die Gemeindebeiträge einzuführen.

Dieses «konstante Kostenziel» wird in einem ersten Schritt so festgelegt, dass die aktuellen Betriebskosten gedeckt und die erforderlichen Mindesteinlagen getätigt werden können. Dabei erfolgt eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung Werterhalt gemäss den Vorgaben des AGEM. Diese Entnahme führt zu zusätzlichen Erträgen, hat aber keinen Einfluss auf die Höhe der Gemeindebeiträge, da in der Erfolgsrechnung auf der Aufwandseite eine Einlage in die Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich oder eine zusätzliche Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt (Abbildung 3) verbucht wird.

Höhe des konstanten Kostenziels

Im Rahmen der Überprüfung der langfristigen Finanzierung wurden verschiedene Szenarien untersucht, die unterschiedliche Investitionen, unterschiedliche Zinskosten und Teuerungen berücksichtigen. Demnach sollte ein «konstantes Kostenziel» bei einem Betrachtungshorizont bis 2050 heute bei ca. 3.3 bis 3.7 Mio. CHF pro Jahr liegen.

Das Amt für Gemeinden empfiehlt aufgrund der hohen Reserven das Kostenziel vorerst auf 3.0 Mio. CHF festzulegen. Unter diesen Randbedingungen ist mit der Entwicklung der Erfolgsrechnung und der Bilanz gemäss Abbildung 4 zur rechnen.

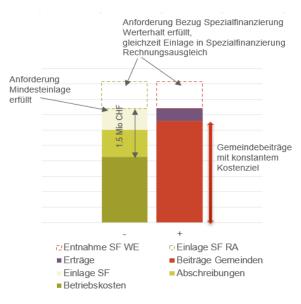


Abbildung 3 Einlagen und Entnahmen der Spezialfinanzierungskonten bei Etablierung eines «konstanten Kostenziels»

Es ist davon auszugehen, dass ca. ab 2035 zusätzliches Fremdkapital erforderlich sein wird ②, um die notwendigen Investitionen zu finanzieren. Am Ende des Betrachtungshorizontes wäre mit einem Bilanzfehlbetrag zu rechnen ③.

Da im revidierten Reglement über die Kostenverteilung festgeschrieben ist, dass die Finanzierung der Anlagen alle 7 Jahre zu überprüfen ist, besteht die Möglichkeit, rechtzeitig korrigierend einzugreifen und die Höhe des konstanten Kostenziels anzupassen, damit die definierten Ziele erreicht werden.

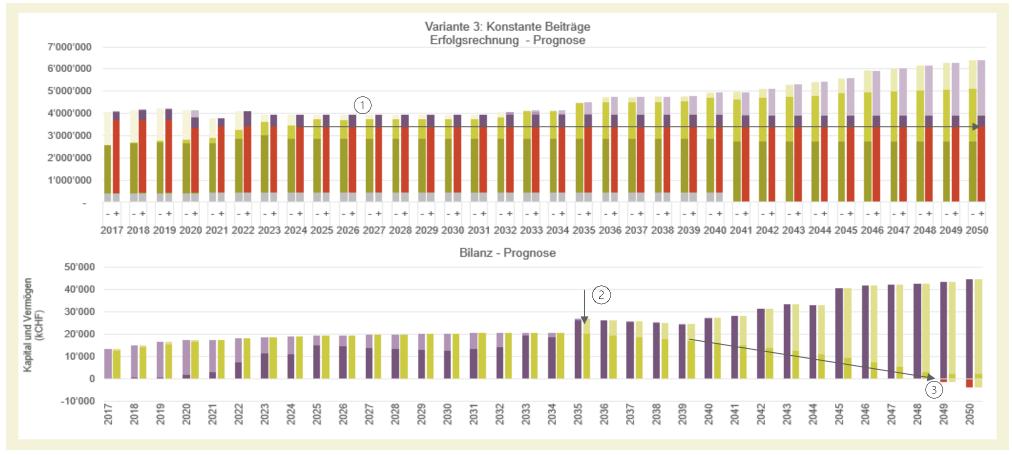


Abbildung 4 Entwicklung der Erfolgsrechung und der Bilanz für die Variante «Konstantes Kostenziel von 3.0 Mio. CHF pro Jahr». Die mit einer Nummerierung markierten Entwicklungen werden im Fliesstext erläutert.

Würdigung

Die neuen Statuten ermöglichen mit der Einführung eines Kostenziels konstante Beiträge der Gemeinden, wodurch Planungssicherheit für verursachergerechte Gebühren in den Gemeinden entsteht. Gleichzeitig stellt der Zweckverband sicher, dass erforderliche Investitionen in die ARA und die Verbandskanalisation getätigt werden. Die in den Sta-

tuten definierte periodische Überprüfung des Kostenziels und des Eigenfinanzierungsgrads gewährleisten generationengerechte Beiträge. Weitere Anpassungen in den Statuten stärken bzw. präzisieren die politischen Rechte der Verbandsgemeinden, der Delegierten und der Stimmbürger.

Empfehlung des Vorstandes

Der Vorstand der ARA Regio Grenchen empfiehlt den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden sich für die Genehmigung der vorliegenden Statuten des Zweckverbands ARA Regio Grenchen an der Gemeindeversammlung einzusetzen.